

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 7/2005
 (58. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 15. Juni 2005

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Studierendenparlament	
Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin vom 25. Januar 2005	230
Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft (WahlOStud) der Technischen Universität Berlin vom 25. Januar 2005	235
Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (GO-StuPa) der Technischen Universität Berlin vom 25. Januar 2005	240
Neufassung der Semesterticket-Satzung nach § 18 a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz (BerLHG) vom 15. Juni 2005	243
Neufassung der Sozialfonds-Satzung nach § 18 a Abs. 5 Berliner Hochschulgesetz (BerLHG) vom 15. Juni 2005	244
Satzung zur Bildung eines Wahlausschusses des Studentenwerkes Berlin gemäß Gesetz über das Studentenwerk Berlin (Studentenwerkgesetz-StudWG) vom 18. Dezember 2004	246

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studierendenparlament

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin

Vom 25. Januar 2005

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484), am 25. Januar 2005 folgende Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin beschlossen:*)

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studierendenschaft
- § 3 - Aufgaben der Studierendenschaft
- § 4 - Organe der Studierendenschaft
- § 5 - Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft
- § 6 - Mandatsnachfolge
- § 7 - Amtszeiten, Konstituierung
- § 8 - Einberufung
- § 9 - Geschäftsordnung
- § 10 - Stellvertretung
- § 11 - Öffentlichkeit
- § 12 - Stimm-, Rede- und Antragsrecht
- § 13 - Beschlussfähigkeit
- § 14 - Beschlussfassung, Protokoll
- § 15 - Änderung von Rechtsvorschriften
- § 16 - Bekanntmachungen
- § 17 - Auskunfts- und Rechenschaftspflicht

II. Studierendenparlament

- § 18 - Aufgaben des Studierendenparlaments
- § 19 - Arbeit des Studierendenparlaments

III. Sitzungsleitung des Studierendenparlaments

- § 20 - Zusammensetzung und Wahl der Sitzungsleitung
- § 21 - Aufgaben und Arbeit der Sitzungsleitung

IV. Ausschüsse des Studierendenparlaments

- § 22 - Haushaltsausschuss
- § 23 - Weitere Ausschüsse

V. Studentischer Wahlvorstand

- § 24 - Zusammensetzung des Studentischen Wahlvorstands
- § 25 - Aufgaben des Studentischen Wahlvorstands
- § 26 - Arbeit des Studentischen Wahlvorstands

VI. Allgemeiner Studierendenausschuss

- § 27 - Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 28 - Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 29 - Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

VII. Studentische Vollversammlung

- § 30 - Mitgliedschaft in der Studentischen Vollversammlung
- § 31 - Zusammentreten der Studentischen Vollversammlung
- § 32 - Leitung der Studentischen Vollversammlung
- § 33 - Beschlüsse der Studentischen Vollversammlung

VIII. Urabstimmung

- § 34 - Charakter der Urabstimmung
- § 35 - Urabstimmungsbegehren
- § 36 - Durchführung der Urabstimmung

IX. Finanzen

- § 37 - Haushaltsjahr
- § 38 - Haushaltsplan
- § 39 - Haushaltsführung

X. Schlussbestimmungen

- § 40 - Inkrafttreten

I. Allgemeines

- § 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt insbesondere Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Verfahren und Amtszeiten der Organe, das Verfahren bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und die Kontrolle über die Haushaltsführung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin.

(2) Die Verfahren für Wahlen zu den Organen, für Wahlen innerhalb der Organe sowie für die Durchführung von Urabstimmungen im Bereich der Studierendenschaft werden in der Wahlordnung der Studierendenschaft (WahlOStud) geregelt.

- § 2 - Studierendenschaft

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin besteht aus allen immatrikulierten Studentinnen und Studenten. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung selbst.

- § 3 - Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft nimmt die Belange der Studentinnen und Studenten in Hochschule und Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der in § 18 Abs. 2 sowie § 18 a BerlHG genannten Aufgaben wahr und fördert die Verwirklichung der in § 4 BerlHG genannten Ziele und Aufgaben der Hochschule unter besonderer Berücksichtigung des Gründungsauftrages der Technischen Universität Berlin.

- § 4 - Organe der Studierendenschaft

(1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind

1. das Studierendenparlament,
2. der Allgemeine Studierendenausschuss,
3. die Studentische Vollversammlung.

(2) Weitere Organe sind

1. die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments,

*) Bestätigt von der Senatverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 25. Mai 2005

2. der Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments,
3. weitere durch das Studierendenparlament eingesetzte Ausschüsse,
4. der Studentische Wahlvorstand.

(3) Das Studierendenparlament und gegebenenfalls der Allgemeine Studierendenausschuss gewährleisten die Funktionsfähigkeit der Organe, insbesondere durch die Bereitstellung der notwendigen Fach- und Hilfskräfte.

§ 5 - Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft

(1) Die Wahl des Studierendenparlaments sowie aller übrigen gewählten Organe der Studierendenschaft erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu den Organen mit Ausnahme des Studierendenparlaments werden von den Mitgliedern des Studierendenparlaments vorgeschlagen. Die Wahlen zu diesen Organen erfolgen durch das Studierendenparlament.

(3) Mitglieder eines vom Studierendenparlament gewählten Organs mit Ausnahme des Studentischen Wahlvorstands können jederzeit durch gleichzeitige Wahl einer entsprechenden Zahl neuer Mitglieder abgewählt werden.

§ 6 - Mandatsnachfolge

(1) Aus einem Organ scheidet aus, wer

1. die Wählbarkeit verliert,
2. das Mandat niederlegt.

(2) An die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds des Studierendenparlaments tritt die jeweils rangnächste Bewerberin oder der jeweils rangnächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag der oder des Ausgeschiedenen, im Falle einer Wahl gem. § 3 Abs. 2 Wahl-OStud die Bewerberin oder der Bewerber mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl.

(3) Scheidet ein Mitglied aus einem vom Studierendenparlament gewählten Organ aus, für das keine stellvertretenden Mitglieder vorgesehen sind, so ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

(4) Scheidet ein Mitglied aus einem vom Studierendenparlament gewählten Organ aus, für das stellvertretende Mitglieder vorgesehen sind, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds das jeweils rangnächste stellvertretende Mitglied; die übrigen stellvertretenden Mitglieder rücken in der Rangfolge eine Position auf. Für das letzte aufgerückte stellvertretende Mitglied ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Zu einem früheren Zeitpunkt gewählte stellvertretende Mitglieder sind ranghöher als die zu einem späteren Zeitpunkt gewählten; bei gleichzeitiger Wahl gilt für die Rangfolge Abs. 2 sinngemäß.

§ 7 - Amtszeiten, Konstituierung

(1) Das Studierendenparlament wird auf ein Jahr gewählt. Die Neuwahl findet im zweiten Semester statt, das auf das Semester der letzten Wahl folgt.

(2) Das Studierendenparlament ist spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu konstituieren. Diese Frist wird durch die vorle-

sungsfreie Zeit und die akademischen Weihnachtsferien gemindert. Die Sitzungsperiode des Studierendenparlaments endet mit der Konstituierung eines neu gewählten Studierendenparlaments.

(3) In der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament eine Sitzungsleitung; spätestens 30 Tage nach seiner Konstituierung wählt es den Allgemeinen Studierendenausschuss, den Haushaltsausschuss und den Studentischen Wahlvorstand.

(4) Die vom Studierendenparlament gewählten Organe sind unverzüglich nach ihrer Wahl zu konstituieren. Ihre Amtszeit endet mit der Konstituierung des jeweiligen neu gewählten Organs, im Fall von Ausschüssen gem. § 23 mit ihrer Auflösung oder dem Ende der Sitzungsperiode des Studierendenparlaments.

(5) Die Konstituierung des Studierendenparlaments erfolgt durch die Sitzungsleitung der vorherigen Sitzungsperiode. Ist keine Sitzungsleitung im Amt, so erfolgt die Konstituierung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Technischen Universität Berlin oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person. Die Konstituierung der übrigen neu gewählten Organe erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der vorherigen Sitzungsperiode. Ist die oder der Vorsitzende nicht mehr im Amt oder ist das Organ durch Beschluss neu errichtet, so erfolgt die Konstituierung durch die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments.

§ 8 - Einberufung

(1) Die Organe sind von ihren Vorsitzenden sowie auf Verlangen von einem Viertel ihrer Mitglieder einzuberufen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Ein Verlangen gem. Abs. 1 ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Organs zu richten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Es muss Vor- und Zunamen, Datum und die eigenhändige Unterschrift der Mitglieder enthalten. Die Unterschriften sind innerhalb von 30 Tagen vor dem Tage des Einreichens zu leisten.

§ 9 - Geschäftsordnung

(1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Sofern ein Organ über keine Geschäftsordnung verfügt, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 10 - Stellvertretung

Ist ein Mitglied eines gewählten Organs verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich vertreten lassen. Die Stellvertretung folgt den Regelungen zur Mandatsnachfolge. Lässt sich ein Mitglied des Studierendenparlaments vertreten, so ist dies der Sitzungsleitung schriftlich anzuzeigen.

§ 11 - Öffentlichkeit

(1) Sitzungen von Organen sind, außer in Personalangelegenheiten, öffentlich, sofern nicht diese Satzung oder eine andere Rechtsvorschrift anderes bestimmen.

(2) Organe können die Öffentlichkeit von ihren Sitzungen durch Beschluss ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an nichtöffentlichen Sitzungen der Organe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 - Stimm-, Rede- und Antragsrecht

(1) Die Mitglieder eines Organs sind in diesem stimm-, rede- und antragsberechtigt.

(2) Sind für ein Organ stellvertretende Mitglieder vorgesehen, so haben diese Rede- und Antragsrecht in diesem Organ, jedoch kein Stimmrecht, außer im Vertretungsfall.

(3) Die Mitglieder der vom Studierendenparlament gewählten Organe sind im Studierendenparlament rede- und antragsberechtigt.

(4) Organe können Nichtmitgliedern auf Antrag eines Mitglieds das Rede- sowie das Antragsrecht durch Beschluss erteilen. In ihrer Geschäftsordnung können sie ein ständiges Rede- sowie Antragsrecht für Nichtmitglieder oder Gruppen von Nichtmitgliedern vorsehen.

§ 13 - Beschlussfähigkeit

(1) Die Studentische Vollversammlung ist bei Anwesenheit von 5 v. H. aller Mitglieder der Studierendenschaft beschlussfähig.

(2) Die gewählten Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Wird ein gewähltes Organ nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

§ 14 - Beschlussfassung, Protokoll

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder eine andere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Über Sitzungen der Organe sind Beschlussprotokolle zu erstellen.

§ 15 - Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Vorlagen zur Beschlussfassung über Änderung der durch das Studierendenparlament erlassenen Rechtsvorschriften müssen dessen Mitgliedern mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung zugesandt werden.

(2) Die Änderung der Satzung der Studierendenschaft bedarf der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 16 - Bekanntmachungen

(1) Zusammensetzung, Sitzungstermine, Tagesordnungen und Beschlussprotokolle der Organe sowie die Ankündigung von Wahlen und Urabstimmungen und deren Ergebnisse sind durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig universitätsöffentlich bekannt zu machen.

(2) Vom Studierendenparlament erlassene Rechtsvorschriften sind im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin zu veröffentlichen.

§ 17 - Auskunfts- und Rechenschaftspflicht

(1) Alle gewählten Organe der Studierendenschaft sind gegenüber der Studentischen Vollversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die vom Studierendenparlament gewählten Or-

gane sind diesem gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig sowie mit Ausnahme des Studentischen Wahlvorstandes an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden.

(2) Die Auskunftsspflicht wird durch Erfordernisse des Datenschutzes und des Schutzes von Persönlichkeitsrechten begrenzt.

II. Studierendenparlament

§ 18 - Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament beschließt über

1. die Rechtsvorschriften, für die ihm per Gesetz die Regelungskompetenz übertragen ist,
2. grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft,
3. den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge,
4. die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
5. das Einsetzen von Ausschüssen,
6. die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in studentischen Organisationen sowie über die Partnerschaft mit anderen Studierendenschaften.

Es führt die Wahlen durch, die ihm durch diese Satzung oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugewiesen worden sind bzw. schlägt Kandidatinnen und Kandidaten für Gremien außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung zur Wahl vor, sofern eine andere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt.

§ 19 - Arbeit des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament tagt auf

1. Beschluss der Sitzungsleitung,
2. Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlaments,
3. Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
4. Beschluss einer Studentischen Vollversammlung,
5. Verlangen von 5 v. H. aller Mitglieder der Studierendenschaft.

Ein Beschluss gem. Nrn. 3 und 4 sowie ein Verlangen gem. Nrn. 2 und 5 ist an die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments zu richten. Für das Verfahren im Fall eines Verlangens gilt § 8 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Das Studierendenparlament tagt mindestens zweimal in der Vorlesungszeit eines Semesters.

III. Sitzungsleitung des Studierendenparlaments

§ 20 - Zusammensetzung und Wahl der Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments besteht aus vier Mitgliedern.

(2) Ein Wahlvorschlag für die Mitglieder der Sitzungsleitung muss vier Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Die Sitzungsleitung wird von den Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlvorschlages gestellt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

(3) Die Mitglieder der Sitzungsleitung wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; die übrigen Mitglieder sind gleichberechtigte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

§ 21 - Aufgaben und Arbeit der Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungsleitung ist für die geschäftsordnungsmäßige Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich. Sie vertritt die Studierendenschaft in unabwiesbaren Angelegenheiten, wenn kein Allgemeiner Studierendenausschuss im Amt ist.

(2) Beschlüsse der Sitzungsleitung können mit Ausnahme der Festlegung der Sitzungstermine und des Vorschlags der Tagesordnung nur einstimmig gefasst werden.

IV. Ausschüsse des Studierendenparlaments

§ 22 - Haushaltsausschuss

(1) Der Haushaltsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Statusgruppe Studentinnen und Studenten und je einem Mitglied der übrigen Statusgruppen gemäß Berliner Hochschulgesetz.

(2) Der Haushaltsausschuss befasst sich mit grundsätzlichen, den Haushalt der Studierendenschaft betreffenden Angelegenheiten vor deren Behandlung im Studierendenparlament und gibt für dieses Beschlussempfehlungen ab.

§ 23 - Weitere Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Ausschüsse einrichten. Der Einrichtungsbeschluss muss die Definition der Aufgabe sowie die Zusammensetzung des Ausschusses enthalten.

(2) Ausschüsse gem. Abs. 1 sind jederzeit auflösbar.

V. Studentischer Wahlvorstand

§ 24 - Zusammensetzung des Studentischen Wahlvorstands

(1) Dem Studentischen Wahlvorstand gehören fünf Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder an. Der Studentische Wahlvorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Ist kein Studentischer Wahlvorstand im Amt und ist gleichzeitig aus besonderem Grund die Wahl neuer Mitglieder unmöglich, so tritt an seine Stelle der Zentrale Wahlvorstand der Technischen Universität Berlin.

§ 25 - Aufgaben des Studentischen Wahlvorstands

Der Studentische Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Urabstimmungen im Geltungsbereich der Satzung verantwortlich. Er erlässt Richtlinien über die Wahlvorbereitung und -durchführung, entscheidet über Wahlanfechtungen und nimmt die weiteren in der Wahlordnung der Studierendenschaft genannten Aufgaben wahr.

§ 26 - Arbeit des Studentischen Wahlvorstands

(1) Bei Stimmgleichheit im Studentischen Wahlvorstand gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Studentische Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer einsetzen. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Die Mitglieder des Studentischen Wahlvorstandes und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.

(4) Mitglieder des Studentischen Wahlvorstandes können bei der Wahl zum Studierendenparlament nicht kandidieren. Kandidiert ein Mitglied des Studentischen Wahlvorstandes bei Wahlen zu den übrigen Organen der Studierendenschaft, so ruht dessen Mitgliedschaft für die Zeit zwischen der Abgabe der Wahlvorschläge und der Beendigung des Wahlprüfungsverfahrens. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer können bei der Wahl zu dem Organ, für die sie eingesetzt sind, nicht kandidieren.

VI. Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 27 - Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht mindestens aus den Referaten für

1. Finanzen,
2. Sozialpolitik,
3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
4. Hochschulpolitik,
5. Bildungspolitik,
6. Kultur- und Gesellschaftskritik,
7. Wissenschafts- und Technikkritik,
8. Ausländerinnen- und Ausländer,
9. Frauen,
10. Belange lesbischer, schwuler, bi- und transsexueller Studierender und anderer sozialer Minderheiten in der Studierendenschaft.

Die Besetzung der Referate gem. Nrn. 8 bis 10 soll gemäß den Voten der Vollversammlungen der jeweiligen Gruppen erfolgen, die der Sitzungsleitung schriftlich vorzulegen sind. Über die Einrichtung weiterer Referate beschließt das Studierendenparlament.

(2) Bei der Wahl der Referentinnen und Referenten bestimmt das Studierendenparlament aus dem Kreis der in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 10 genannten und gegebenenfalls gem. Satz 3 eingerichteten Referate je eines zur gleichzeitigen Wahrnehmung des Vorsitzes und des zweiten stellvertretenden Vorsitzes. Der erste stellvertretende Vorsitz wird stets gleichzeitig von der Referentin oder vom Referenten für Finanzen wahrgenommen.

§ 28 - Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Er erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft, so weit diese Satzung nichts anderes bestimmt, und führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat seine Anwesenheit in Sitzungen des Studierendenparlaments und der Studentischen Vollversammlung sicherzustellen.

§ 29 - Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament zum Ende seiner Amtszeit einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor. Dieser ist mit der Einladung zur Sitzung des Studierendenparlaments zu versenden.

(2) Jedem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses kann nach Beschluss des Studierendenparlaments auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe des Förderungshöchstsatzes des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gezahlt werden.

(3) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses genießen im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung Rechtsschutz.

VII. Studentische Vollversammlung

§ 30 - Mitgliedschaft in der Studentischen Vollversammlung

Mitglieder der Studentischen Vollversammlung sind alle anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 31 - Zusammentreten der Studentischen Vollversammlung

(1) Die Studentische Vollversammlung tritt zusammen auf

1. Verlangen von 5 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft,
2. Beschluss des Studierendenparlaments,
3. Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses.

Ein Verlangen gem. Nr. 1 ist entweder an den Allgemeinen Studierendenausschuss oder an die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments zu richten. Für das Verfahren gilt § 8 sinngemäß.

(2) Die Studentische Vollversammlung ist durch den Allgemeinen Studierendenausschuss oder die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments innerhalb von zehn Tagen nach Einberufungsbegehren einzuberufen und bis zur Wahl eines Präsidiums zu leiten.

§ 32 - Leitung der Studentischen Vollversammlung

Die Studentische Vollversammlung wird von einem aus mindestens vier und höchstens zehn Mitgliedern bestehenden Präsidium geleitet. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen und folgt sinngemäß den Bestimmungen zur Wahl der Sitzungsleitung des Studierendenparlaments. Beschlüsse des Präsidiums können nur einstimmig gefasst werden.

§ 33 - Beschlüsse der Studentischen Vollversammlung

Beschlüsse der Studentischen Vollversammlung haben für die Organe der Studierendenschaft empfehlenden Charakter.

VIII. Urabstimmung

§ 34 - Charakter der Urabstimmung

Urabstimmungen dienen der Meinungsbildung der Studierendenschaft. Sie haben lediglich empfehlenden Charakter, sofern ihnen nicht auf Grund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift Beschlusskraft verliehen ist. Sie können aber Organe der Studierendenschaft verpflichten, sich mit dem Gegenstand der Urabstimmung zu befassen.

§ 35 - Urabstimmungsbegehren

(1) Ein Urabstimmungsbegehren muss mindestens eine Abstimmungsfrage enthalten. Abstimmungsfragen sind so zu fassen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortbar sind. Das Urabstimmungsbegehren kann einen den Gegenstand und die Notwendigkeit der Abstimmung sowie die Abstimmungsfragen erläuternden Text enthalten.

(2) Eine Urabstimmung auf Grund eines Urabstimmungsbegehrens ist durchzuführen auf

1. Verlangen von 10 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft,

2. Beschluss des Studierendenparlaments oder Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder,
3. Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses oder Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder.

Im Fall eines Verlangens gilt § 8 Abs. 2 sinngemäß. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. der Sätze 1 und 2 ist das Urabstimmungsbegehren unverzüglich beim Studentischen Wahlvorstand einzureichen und von diesem unverzüglich gem. § 20 WahlOStud bekannt zu machen.

(3) Im Falle von Abs. 2 Nr. 1 haben das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntmachung der Urabstimmung das Recht, durch Beschluss eigene Stellungnahmen zum Gegenstand der Abstimmung beim Studentischen Wahlvorstand einzureichen, der diese unverzüglich bekannt macht. Im Falle von Abs. 2 Nr. 2 obliegt dieses Recht dem Allgemeinen Studierendenausschuss, im Falle von Abs. 2 Nr. 3 dem Studierendenparlament.

§ 36 - Durchführung der Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung wird vom Studentischen Wahlvorstand durchgeführt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Der Urabstimmung muss eine Aussprache in der Studentischen Vollversammlung vorangehen.

IX. Finanzen

§ 37 - Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 38 - Haushaltsplan

Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent erstellt den Entwurf des Haushaltsplans auf Grund vorliegender Mittelanmeldungen und Erfahrungswerte aus den Vorjahren. Nach Billigung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss wird der Entwurf des Haushaltsplanes dem Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments vorgelegt. Nach Beratung im Haushaltsausschuss erfolgt die Beschlussfassung im Studierendenparlament.

§ 39 - Haushaltsführung

(1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist Wirtschaftlerin oder Wirtschaftler sowie Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit der Hochschulverwaltung Vereinbarungen über die Durchführung der Finanz-, Personal-, und anderer Verwaltungsaufgaben treffen.

X. Schlussbestimmungen

§ 40 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Technischen Universität Berlin vom 13. Juli 1989 außer Kraft.

Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin (WahlOStud)

Vom 25. Januar 2005

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484), am 25. Januar 2005 folgende Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin (WahlOStud) beschlossen: *)

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Termine und Fristen

II. Wahl zum Studierendenparlament

- § 3 - Wahlverfahren
- § 4 - Wahlbekanntmachung
- § 5 - Wählerinnen- und Wählerverzeichnis
- § 6 - Wahlvorschläge
- § 7 - Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 8 - Stimmzettel
- § 9 - Wahlzeitung
- § 10 - Wahlbenachrichtigung
- § 11 - Wahldurchführung
- § 12 - Urnenwahl
- § 13 - Briefwahl
- § 14 - Behandlung der Wahlbriefe
- § 15 - Gültigkeit der Stimmzettel
- § 16 - Feststellung des Wahlergebnisses
- § 17 - Wahlanfechtung
- § 18 - Wiederholungswahl
- § 19 - Aufbewahrung von Wahlunterlagen

III. Urabstimmung

- § 20 - Bekanntmachung der Urabstimmung
- § 21 - Durchführung der Urabstimmung

IV. Wahlen in Organen der Studierendenschaft

- § 22 - Zuständigkeit
- § 23 - Angaben zu Wahlbewerberinnen und -bewerbern
- § 24 - Wahldurchführung
- § 25 - Wahlbekanntgabe, Wahlprüfung

V. Schlussbestimmungen

- § 26 - Inkrafttreten

I. Allgemeines

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Wahl des Studierendenparlaments, die Durchführung von Urabstimmungen im Bereich der Studierendenschaft sowie Wahlen innerhalb der Organe der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin, soweit diese nicht durch gesonderte Rechtsvorschrift geregelt sind.

§ 2 - Termine und Fristen

- (1) Wahlen zum Studierendenparlament und Urabstimmungen dürfen nicht in der vorlesungsfreien Zeit und der ersten oder letzten Woche der Vorlesungszeit durchgeführt werden.
- (2) Fristen bei der Wahl zum Studierendenparlament werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien, bei Urabstimmungen zusätzlich durch die vorlesungsfreie Zeit gehemmt.
- (3) Als Werktage gelten Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag ausschließlich gesetzlicher Feiertage.
- (4) Soweit in dieser Ordnung Fristen genannt sind, enden sie am letzten Tag um 15 Uhr. Endet eine Frist nicht an einem Werktag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag maßgebend.
- (5) Die in den §§ 4 bis 6 genannten Fristen können in begründeten Ausnahmefällen bis auf die Hälfte verkürzt werden.

II. Wahl zum Studierendenparlament

§ 3 - Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gem. § 2 Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl.
- (2) Bei Mehrheitswahl hat die Wählerin oder der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 - Wahlbekanntmachung

- (1) Der studentische Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am 56. Tag vor dem ersten Wahltag bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über
 1. Gegenstand und Art der Wahl,
 2. Wahlberechtigung,
 3. Wählbarkeit,
 4. Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
 5. Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
 6. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
 7. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 8. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen,
 9. Ort und Öffnungszeiten der Wahlräume.

- (3) Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses wird in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

§ 5 - Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

- (1) Der Studentische Wahlvorstand stellt eine Liste mit Vor- und Familiennamen sowie Matrikelnummer aller Wahlberechtigten

*) Bestätigt von der Senatverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 25. Mai 2005

(Wählerinnen- und Wählerverzeichnis) auf. Er wird dabei durch die zuständige Stelle der Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist für mindestens zehn Werkzeuge zur Einsicht auszulegen. Die Auslegungsfrist endet jedoch spätestens mit dem Ende der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge gem. § 6 Abs. 5.

(3) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann während der Auslegungsfrist beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die oder der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(4) Der Studentische Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.

(5) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird vom Studentischen Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung abgeschlossen.

§ 6 - Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag muss mindestens fünf Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Er bedarf der Unterstützung von mindestens zehn Wahlberechtigten, wobei die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag gelten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber sowie jede Unterstützerin oder jeder Unterstützer muss ihre oder seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

(2) Wahlvorschläge müssen mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden. Die Kennworte müssen sich so unterscheiden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Bei Kennworten, die gleich oder verwechselbar sind, hat der Wahlvorschlag Vorrang, der bereits bei der letzten Wahl mit diesem Kennwort zugelassen war. Sofern das Kennwort bei der vorangegangenen Wahl keine Verwendung fand, hat der zuerst eingereichte Wahlvorschlag Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Studentische Wahlvorstand.

(3) Wahlvorschläge sind gut lesbar (Handblock- oder Maschinenschrift) auf dem vom Studentischen Wahlvorstand herausgegebenen Formblatt beim Studentischen Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen über jede Bewerberin oder jeden Bewerber mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Studiengang,
3. Semesterzahl,
4. Matrikelnummer.

Der Wahlvorschlag kann darüber hinaus einen Wahlzeitungstext enthalten, der den formalen Vorgaben des Studentischen Wahlvorstandes entsprechen muss.

(4) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann sich nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerberinnen oder Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen als Bewerberinnen oder Bewerber genannt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(5) Die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge endet am 36. Tag vor dem ersten Wahltag. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Wahlvorschlag nicht mehr zurückgezogen werden.

§ 7 - Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Der Studentische Wahlvorstand beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 6 nicht entsprechen, dürfen nicht zugelassen werden.

(2) Wird ein Wahlvorschlag wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen in § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 Sätze 1 und 3 nicht zugelassen, so ist den Bewerberinnen und Bewerbern auf diesem Wahlvorschlag Gelegenheit zur Heilung innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist zu geben.

(3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei einer personalisierten Verhältniswahl wird vom Studentischen Wahlvorstand durch Losentscheid festgelegt. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, ordnet der Studentische Wahlvorstand alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens.

(4) Der Studentische Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge ohne die Matrikelnummern unverzüglich bekannt.

(5) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung beim Studentischen Wahlvorstand Einspruch einlegen. Dieser entscheidet über den Einspruch.

§ 8 - Stimmzettel

(1) Bei personalisierter Verhältniswahl sind die zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel in der gem. § 7 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

(2) Im Fall einer Wahl gem. § 3 Abs. 2 sind die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

§ 9 - Wahlzeitung

Der Studentische Wahlvorstand gibt eine Wahlzeitung heraus. Diese enthält neben den Wahlvorschlägen und den gegebenenfalls eingereichten Wahlzeitungstexten allgemeine Hinweise zum Wahlverfahren sowie Angaben zu Ort und Öffnungszeiten der Wahlräume.

§ 10 - Wahlbenachrichtigung

(1) Spätestens zehn Werkzeuge vor dem ersten Wahltag ist eine Benachrichtigung über die Wahl an alle Wahlberechtigten zu versenden. Diese enthält allgemeine Hinweise zum Wahlverfahren sowie Angaben zu Ort und Öffnungszeiten der Wahlräume.

(2) Die Versendung erfolgt an die Privatadressen der Wahlberechtigten. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere Wohnsitze, so ist der Berliner Wohnsitz maßgebend, es sei denn, sie oder er benennt einen anderen Wohnsitz.

§ 11 - Wahldurchführung

(1) Die Wahl zum Studierendenparlament wird als Urnenwahl gem. § 12 durchgeführt. Es ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben. Für die Wahlhandlung sind mindestens drei, jedoch höchstens fünf Werkzeuge innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Wochen anzusetzen.

(2) Für die Wahltag bestellt der Studentische Wahlvorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, ge-

gebenenfalls unter Hinzuziehen von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, für jeden Wahlraum eine Wahlleitung sowie die jeweiligen Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher. Die Wahlleitung wählt aus ihrer Mitte eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Bei Stimmgleichheit in der Wahlleitung gibt die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(3) Über die Wahlhandlung einschließlich der Auszählung der Stimmen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitungen und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. Zahl der Stimmzettel in den Wahlurnen,
4. Zahl der aus den gültigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge,
5. Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis getrennt nach Urnen- und Briefwahl,
6. besondere Vorkommnisse.

(4) Nach Abschluss der Wahlhandlung an einem Wahltag sind die Wahlurnen geeignet zu versiegeln und an einem vom Studentischen Wahlvorstand bestimmten Ort bis zur Wiedereröffnung der Wahlhandlung am folgenden Wahltag bzw. bis zur Auszählung der Stimmen sicher unterzubringen.

§ 12 - Urnenwahl

(1) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets zwei Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein. Die Wahlleitung gewährleistet die ordnungsgemäße und störungsfreie Durchführung der Wahlhandlung. Sie hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als eine Wählerin oder ein Wähler aufhält.

(2) Nach zweifelsfreier Identifizierung der Wählerin oder des Wählers durch die Wahlleitung mindestens anhand eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Dokuments erhält sie oder er die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort die Stimmzettel und faltet sie so, dass die Kennzeichnung nicht sichtbar ist. Nachdem die Wahlleitung die Stimmabgabe im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis vermerkt hat, wirft die Wählerin oder der Wähler die Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Briefwahl teilnehmen.

§ 13 - Briefwahl

(1) Die Briefwahl ist von der oder dem Wahlberechtigten beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich zu beantragen. Dieser versendet die Briefwahlunterlagen unverzüglich nach Eingang des Antrages unter Beachtung von § 10 Abs. 2.

(2) Briefwahlunterlagen sind:

1. der Wahlschein,
2. die Stimmzettel,
3. der Stimmzettelumschlag,
4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

Die Wahlzeitung ist den Briefwahlunterlagen beizufügen.

(3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt ihn in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss sie oder er durch eigenhändige Unterschrift versichern, dass sie oder er die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

(4) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.

§ 14 - Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Studentischen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei einer Wahlleitung abgegeben worden sein.

(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn

1. dem Stimmzettelumschlag kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
2. der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,
3. der Name der Wahlscheininhaberin oder des Wahlscheininhabers im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis nicht enthalten ist,
4. sich im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ein Hinweis auf Stimmabgabe durch Urnenwahl findet.

(3) Die Gründe für die Ungültigkeit sind auf den Unterlagen und im Protokoll zu vermerken; die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.

§ 15 - Gültigkeit der Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er erkennbar nicht von der damit beauftragten Stelle der Verwaltung hergestellt worden ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
5. bei einer Wahl gem. § 2 HWGVO mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet wurde,
6. bei einer Wahl gem. § 3 Abs. 2 mehr Stimmen abgegeben wurden als der Wählerin oder dem Wähler zustehen,
7. er Stimmenhäufungen enthält (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

(2) Enthält ein aus einem Wahlbrief entnommener Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Abs. 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

§ 16 - Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung erfolgt die Behandlung der Briefwahlunterlagen, die Auszählung der Stimmen und die Fest-

stellung des Wahlergebnisses durch den Studentischen Wahlvorstand, gegebenenfalls unter Hinzuziehen von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, unter Aufsicht des Zentralen Wahlvorstands der Technischen Universität Berlin. Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. § 11 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft bleibt unberührt.

(2) Für die gültigen Wahlbriefe werden im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis von den Stimmabgabevermerken der Urnenwahl unterscheidbare Stimmabgabevermerke angebracht. Die Wahlbriefe sowie die darin enthaltenen Stimmzettelumschläge werden gezählt, danach werden die Stimmzettelumschläge von den Wahlscheinen getrennt, geöffnet, die einliegenden Stimmzettel gezählt und nach Zählen der Stimmzettel aus den Wahlurnen mit diesen vereinigt.

(3) Die für die Wahlvorschläge sowie die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen werden ausgezählt, die für die Mandatszuteilung erforderlichen Zahlen werden berechnet und das Wahlergebnis festgestellt.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 HWGVO. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als er Bewerberinnen und Bewerber enthält, so bleiben die überzähligen Sitze frei.

(5) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über

1. die Wahlbeteiligung,
2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der auf die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden Stimmen,
4. die Kennworte der Wahlvorschläge, die Sitze erhalten haben, sowie die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

(6) Das vorläufige Wahlergebnis wird vom Studentischen Wahlvorstand unverzüglich bekannt gemacht, das amtliche Endergebnis erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

§ 17 - Wahlanfechtung

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Studentische Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche.

(2) Der Einspruch gem. Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn die oder der Einsprechende mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis oder einen Wahlvorschlag hätte erheben können.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Studentische Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Studentischen Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Studentische Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 18 - Wiederholungswahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses statt, soweit nicht die Entscheidung gem. § 17 hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu streichen. Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

(3) Für eine Wiederholungswahl kann die in § 4 genannte Frist bis auf die Hälfte verkürzt werden.

§ 19 - Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen sind bis zum Ende des Semesters, in dem die Wahl stattgefunden hat, aufzubewahren. Danach sind sie zu vernichten, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden.

III. Urabstimmung

§ 20 - Bekanntmachung der Urabstimmung

(1) Der Studentische Wahlvorstand macht gleichzeitig mit dem Urabstimmungsbegehren das Verfahren zur Abgabe der Stellungnahmen gem. § 35 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft sowie die Urabstimmungstermine bekannt.

(2) Für die Bekanntmachung der Urabstimmung gilt § 4 Abs. 2 mit Ausnahme der Nrn. 3 und 6 bis 8 sinngemäß.

§ 21 - Durchführung der Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung ist innerhalb von 35 Tagen nach ihrer Bekanntmachung durchzuführen.

(2) Auf dem Stimmzettel sind

1. die Abstimmungsfragen,
2. gegebenenfalls der erläuternde Text sowie
3. gegebenenfalls Stellungnahmen gem. § 35 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft

aufzuführen.

(3) Der Studentische Wahlvorstand kann eine Abstimmungszeitung herausgeben. Diese enthält neben den Angaben gem. Abs. 2 allgemeine Hinweise zum Abstimmungsverfahren sowie Angaben zu Ort und Öffnungszeiten der Abstimmungsräume.

(4) Briefliche Abstimmung ist grundsätzlich unzulässig. Der Studentische Wahlvorstand kann jedoch briefliche Abstimmung während der Abstimmungstage zulassen. Die Behandlung der brieflichen Abstimmung folgt dabei sinngemäß den Bestimmungen der §§ 13 und 14, soweit diese anwendbar sind.

(5) Darüber hinaus gelten für die Durchführung der Urabstimmung die Bestimmungen der §§ 5, 10 bis 12 sowie 15 bis 19 sinngemäß, soweit sie anwendbar sind.

IV. Wahlen in Organen der Studierendenschaft

§ 22 - Zuständigkeit

Die Wahlleitung übernimmt bei Wahlen innerhalb von Organen die Vorsitzende oder der Vorsitzende, im Studierendenparlament die Sitzungsleitung. Ersatzweise kann der Studentische Wahlvorstand mit der Durchführung beauftragt werden. Bei Wahlen in den Vollversammlungen nach § 27 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft übernimmt der Studentische Wahlvorstand die Wahlleitung.

§ 23 - Angaben zu Wahlbewerberinnen und -bewerbern

Über eine Wahlbewerberin oder einen Wahlbewerber müssen mindestens folgende Angaben vorliegen:

1. vollständiger Name,
2. Studiengang,
3. Semesterzahl.

Sie oder er soll in der Sitzung anwesend sein. Bei Abwesenheit muss eine Zustimmungserklärung vorliegen.

§ 24 - Wahldurchführung

(1) Wahlen können in einfacher Abstimmung durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen.

(2) Die Wahlleitung stellt die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen, der abgegebenen gültigen Stimmen, der für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgegebenen Stimmen, der Stimmenthaltungen und gegebenenfalls der Neinstimmen fest.

(3) Neinstimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber vorhanden ist. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist endgültig nicht gewählt.

(4) Ist nur ein Sitz zu vergeben oder findet für jeden Sitz ein Wahlgang statt, so ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, die oder der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die

notwendige Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Kandidatinnen und Kandidaten in diesem Wahlgang sind die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die notwendige Mehrheit, so wird ein neuer Wahltermin in der folgenden Sitzung angesetzt.

(5) Sind mehrere Sitze zu vergeben und werden diese in einem Wahlgang besetzt, so hat jedes Mitglied so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Stimmenzahl mindestens der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel entspricht. Können Sitze im ersten Wahlgang wegen Stimmgleichheit nicht besetzt werden oder erhalten weniger Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze zu vergeben sind die notwendige Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. An diesem nehmen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber wie Sitze zu vergeben sind in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang auf sie entfallenen Stimmen teil. Werden auch im zweiten Wahlgang die zu vergebenen Sitze nicht besetzt, so wird ein neuer Wahltermin für die noch freien Sitze in der folgenden Sitzung angesetzt.

(6) Für Wahlen innerhalb der Organe gelten, soweit das Berliner Hochschulgesetz, die Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung oder diese Ordnung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs ergänzend.

§ 25 - Wahlbekanntgabe, Wahlprüfung

Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis bekannt. Für die Anfechtung der Wahl finden die §§ 17 und 18 sinngemäß Anwendung. Der Einspruch ist bei der Wahlleitung einzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft das jeweilige Organ. Es kann den Studentischen Wahlvorstand mit der Prüfung beauftragen.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studentinnen- und Studentenschaft an der Technischen Universität Berlin vom 12. Dezember 1991 außer Kraft.

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Technischen Universität Berlin (GO-StuPa)

Vom 25. Januar 2005

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 9 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin in der Fassung vom 25. Januar 2005 (AMBl. TU S. 230), folgende Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Technischen Universität Berlin beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 - Stimm-, Rede- und Antragsrecht
- § 2 - Sitzungsleitung
- § 3 - Geschäftsordnung
- § 4 - Protokoll

II. Sitzungen

- § 5 - Einberufung
- § 6 - Tagesordnung
- § 7 - Beratung
- § 8 - Anträge
- § 9 - Anträge zur Geschäftsordnung

III. Abstimmung und Wahlen

- § 10 - Beschlussfähigkeit
- § 11 - Abstimmung
- § 12 - Wahlen

Präambel

Das Studierendenparlament ruft dazu auf, bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen und der anschließenden Wahl dafür Sorge zu tragen, dass mindestens die Hälfte der jeweils zu besetzenden Funktionen und Sitze an Frauen vergeben werden. Dabei sollte Frauen der Vorrang eingeräumt werden.

I. Allgemeines

- § 1 - Stimm-, Rede- und Antragsrecht

Mitglieder

(1) Stimm-, rede- und antragsberechtigt sind die Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa).

Nichtmitglieder

(2) Alle Studierenden der TU Berlin sind rede- und antragsberechtigt. Anderen Personen kann auf Beschluss des StuPa Rede- (GO-Antrag) oder Rede- und Antragsrecht (GO-Antrag) gewährt werden. Das Antragsrecht von Nichtmitgliedern umfasst nicht Anträge zur Geschäftsordnung.

- § 2 - Sitzungsleitung

Aufgaben der Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung beruft die Sitzungen ein, schlägt die Tagesordnung vor, leitet die Sitzung und führt die Beschlüsse aus.

- § 3 - Geschäftsordnung

Auslegung, Abweichung, Änderung

Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung beschließt die Sitzungsleitung. Kommt innerhalb der Sitzungslei-

tung keine Einigkeit zustande, beschließt das StuPa. Über Abweichungen im Einzelfall sowie über die Änderung der Geschäftsordnung beschließt das StuPa.

- § 4 - Protokoll

Protokollinhalt

(1) Über jede Sitzung wird von der Sitzungsleitung ein Protokoll erstellt, welches folgende Angaben enthält:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Anwesenheitsliste der Mitglieder,
3. die Aufzählung der Tagesordnungspunkte,
4. Wortlaute der Beschlüsse unter Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers und des Abstimmungsergebnisses mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen,
5. das Ergebnis von Wahlen unter Angabe der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen,
6. Protokollerklärungen gem. § 11 Abs. 7.

Genehmigung

(2) Das Protokoll ist der mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden und in dieser zu genehmigen.

II. Sitzungen

- § 5 - Einberufung

Einladung

(1) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt schriftlich. Die Einladung muss unter Beifügen der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am 7. Tag vor dem Sitzungstag an die Mitglieder des StuPa versandt werden. Darüber hinaus erhalten alle Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder die Einladung nebst Tagesordnung, jedoch ohne Beratungsunterlagen.

Dringlichkeitseinladung

(2) Bei besonderer Dringlichkeit gilt die Frist nach Abs. 1 nicht. In diesem Fall gilt die Sitzung als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt und die Dringlichkeit durch Beschluss festgestellt wird.

- § 6 - Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung

(1) Alle antragsberechtigten Personen haben das Recht, vor Eintritt in die Tagesordnung weitere Gegenstände einzubringen. § 15 der Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft bleibt unberührt.

Ablauf der Tagesordnung

(2) Das StuPa kann vor Eintritt in die Tagesordnung die von der Sitzungsleitung festgelegte Reihenfolge der Gegenstände ändern (GO-Antrag) oder diese überhaupt absetzen (GO-Antrag).

Beschluss über die Tagesordnung

(3) Die Tagesordnung wird vom StuPa am Beginn der Sitzung beschlossen.

- § 7 - Beratung

Gemeinsame Beratung

(1) Die Sitzungsleitung eröffnet über jeden Gegenstand auf der Tagesordnung die Beratung. Gleichartige oder verwandte Ge-

genstände können jederzeit auf Beschluss gemeinsam beraten werden (GO-Antrag).

Redeliste

(2) Wer zur Sache sprechen oder Anträge stellen will, meldet sich zur Aufnahme in die Redeliste.

Geschlechterquotierte Worterteilung

(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort abwechselnd den auf der Redeliste stehenden Frauen und Männern in der jeweiligen Reihenfolge der Meldungen.

Abweichungen von der Redeliste

(4) Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Berichterstatterinnen und Berichterstatter können zu Beginn der Beratung das Wort verlangen. Außerhalb der Redeliste kann von der Sitzungsleitung das Wort zur direkten Erwidern erteilt werden.

Schluss der Redeliste

(5) Die Redeliste kann durch Beschluss geschlossen (GO-Antrag) sowie erneut eröffnet werden (GO-Antrag). Wurde die Redeliste geschlossen und weist sie für ein Geschlecht mehr Wortmeldungen auf als für das andere, so werden weitere Personen des anderen Geschlechts auf ihre Meldung hin in die Redeliste aufgenommen, bis die Redeliste ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis aufweist.

Redezeitbegrenzung

(6) Das StuPa kann die Redezeit begrenzen (GO-Antrag). Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die Redezeit, so entzieht ihr oder ihm die Sitzungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort.

Schluss der Beratung

(7) Die Sitzungsleitung schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde (GO-Antrag). Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist die Redeliste zu verlesen.

Vertagung

(8) Das StuPa kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluss vertagen (GO-Antrag). Vertagte Beratungsgegenstände sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

§ 8 - Anträge

Schriftlichkeit von Anträgen

(1) Anträge – ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung – sind der Sitzungsleitung für das Protokoll schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Versand von Anträgen

(2) Anträge, die der Sitzungsleitung vor dem Versand der Einladung vorliegen, werden mit dieser versandt.

Antragsschluss

(3) Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.

§ 9 - Anträge zur Geschäftsordnung

Art der Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge), die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen dürfen, sind Anträge auf:

1. Erteilung des Rederechts (§ 1 Abs. 2)
2. Erteilung des Rede- und Antragsrechts (§ 1 Abs. 2)

3. Änderung der Tagesordnung (§ 6 Abs. 2)
4. Absetzung von der Tagesordnung (§ 6 Abs. 2)
5. Gemeinsame Beratung (§ 7 Abs. 1)
6. Schluss der Redeliste (§ 7 Abs. 5)
7. Wiedereröffnung der Redeliste (§ 7 Abs. 5)
8. Begrenzung der Redezeit (§ 7 Abs. 6)
9. Schluss der Beratung (§ 7 Abs. 7)
10. Vertagung (§ 7 Abs. 8)
11. Getrennte Abstimmung (§ 11 Abs. 3)
12. Geheime Abstimmung (§ 11 Abs. 4)
13. Geheime Wahl (§ 12 Abs. 2)
14. Getrennte Wahlgänge (§ 12 Abs. 4)

Meldung von Geschäftsordnungsanträgen

(2) Die Meldung zu Geschäftsordnungsanträgen erfolgt durch doppeltes Handzeichen. Geschäftsordnungsanträge können jederzeit außerhalb der Redeliste gestellt werden; Geschäftsordnungsantrag auf Absetzung von der Tagesordnung kann jedoch nur vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

Behandlung der Geschäftsordnungsanträge

(3) Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag ist eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

III. Abstimmung und Wahlen

§ 10 - Beschlussfähigkeit

Voraussetzung der Beschlussfähigkeit, Anwesenheitsliste

(1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Als anwesend gilt nur, wer in der Anwesenheitsliste eingetragen ist. Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen, haben dies der Sitzungsleitung anzuzeigen.

Feststellen der Beschlussfähigkeit

(2) Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn oder nach Wiederaufnahme der Sitzung festzustellen. Wird die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung angezweifelt, so hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

Folgen der Beschlussunfähigkeit

(3) Bei Beschlussunfähigkeit muss die Sitzungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder beenden. Wird das StuPa nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

§ 11 - Abstimmung

Erforderliche Mehrheit

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung der Studierendenschaft oder eine andere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt. Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt.

Abstimmungsverfahren

(2) Nach der Beratung gibt die Sitzungsleitung Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge.

Getrennte Abstimmung

(3) Anträge können geteilt und getrennt zur Abstimmung gestellt werden (GO-Antrag).

Geheime Abstimmung

(4) Auf Verlangen eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen (GO-Antrag).

Reihenfolge der Abstimmung

(5) Bei der Abstimmung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Änderungsanträge
3. Zusatzanträge

4. Abstimmung über den Gegenstand selbst

(6) Über weitergehende Anträge ist zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

Protokollerklärung

(7) Jede rede- bzw. antragsberechtigte Person ist nach Ankündigung während der Sitzung berechtigt, eine kurze schriftliche Er-

klärung zur Aufnahme in das Protokoll abzugeben (Protokollerklärung). Ihr Text muss spätestens am 7. Tag nach der Sitzung der Sitzungsleitung vorgelegt werden.

§ 12 - Wahlen**Zuständigkeit**

(1) Das StuPa führt die Wahlen durch, die ihm durch die Satzung der Studierendenschaft oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugewiesen worden sind.

Wahlverfahren

(2) Die Wahlen werden gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft durchgeführt, soweit nicht die Rechtsvorschriften gemäß Abs. 1 etwas anderes vorsehen. Sie sind Beratungsgegenstand gem. der §§ 6 und 7. Wahlen können in einfacher Abstimmung durch Handzeichen erfolgen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen (GO-Antrag).

Gemeinsame Wahl

(3) Sind mehrere Funktionsträgerinnen und -träger zu wählen, so ist deren Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang durchzuführen.

Mehrere Sitze pro Wahlgang

(4) Sind mehrere Sitze zu vergeben, so werden diese in einem Wahlgang besetzt, wenn die Mehrheit nicht widerspricht (GO-Antrag).

Neufassung der Semesterticket-Satzung nach § 18 a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)

Vom 15. Juni 2005

Hiermit wird der Wortlaut der Semesterticket-Satzung in der Fassung vom 11. Juni 2002 (AMBl.TU 2002, S. 64) unter Berücksichtigung

- der Änderung vom 24. November 2003 (AMBl. TU 2003, S. 176)
- der Änderung vom 16. November 2004 (AMBl. TU 2004, S. 299)
- der Änderung vom 21. Dezember 2004 (AMBl. TU 2005, S. 174)

bekannt gemacht.

Semesterticket-Satzung nach § 18 a Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)

§ 1 - Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft an der Technischen Universität Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. Die Beiträge zum Semesterticket werden erstmals zum Sommersemester 2002 erhoben. Die Höhe des Beitrages beträgt

- im Sommersemester 2005 und im Wintersemester 2005/06 141 Euro,
- im Sommersemester 2006 und im Wintersemester 2006/07 145 Euro sowie
- beginnend mit dem Sommersemester 2007 149,50 Euro.

Eine Beitragserhöhung, die den in einer Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a Absatz 2 BerlHG bestätigten Betrag um mehr als 5 vom Hundert übersteigt, setzt eine erneute Urabstimmung voraus. Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(2) Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung benötigt werden, werden dem Fonds nach § 18 a Absatz 5 BerlHG zugeführt.

(3) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen

Wintersemesters	vom 1. Oktober bis 31. März
Sommersemesters	vom 1. April bis 30. September

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge. Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fahren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad.

(4) Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck „Semesterticket“ nachgewiesen. Soweit der Studierendenausweis kein von der Hochschule aufgebrachtes Lichtbild enthält, gilt die Fahrtberechtigung nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild. Sind bis zum 15. Kalendertag vor Semesterbeginn die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldungen nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

(5) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

1. Studierende, die nicht Mitglied der TU oder der Studierendenschaft der TU sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
2. Fernstudierende,
3. Studierende, die an einer anderen Hochschule des Landes Berlin immatrikuliert sind und dort ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben sowie Studierende, die an einer anderen Hochschule des Landes Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten,
4. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf kostenlose Beförderung haben.

Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(6) Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:

1. Behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen,
2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs aufhalten,
3. Personen, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge oder ein Teilzeitstudium immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. Gleiches gilt für Promotionsstudierende.
4. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden, sofern der Antrag auf Beurlaubung nicht im laufenden Semester gestellt und rückwirkend bewilligt wird. Gleichfalls ausgenommen werden zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankte Studierende, wenn die Erkrankung zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde.

Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Technischen Universität Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

(7) Folgende Personen können die teilweise oder ganze Rückerstattung des gezahlten Beitrages zum Semesterticket beantragen:

1. Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden,

2. Studierende, die im laufenden Semester exmatrikuliert werden oder ihre Immatrikulation zurücknehmen,
3. Studierende, die im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist bei der in der Hochschulverwaltung zuständigen Stelle abzugeben. Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Abgabe bzw. Entwertung des Ausweises. Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters.

§ 2 - Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 - Antragsfristen

Der Antrag auf Befreiung muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, bis zum Datum der regulären Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters beim Semesterticket-Büro vollständig eingegangen sein, bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Datum der Immatrikulation. Danach ist eine Antragstellung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Vervollständigung der Antragsunterlagen nur zulässig, wenn die Gründe von dem/der Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 4 - Bewilligungszeiträume

Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 5 - Bearbeitung der Anträge

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung ab. Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Immatrikulationsamt unverzüglich mitzuteilen. Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hinweist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.

§ 6 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Studierende, die vor Beginn der Rückmeldefrist bereits an der Technischen Universität Berlin für das Sommersemester 2002 zurückgemeldet sind, sind im ersten Semester der Gültigkeit dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit. § 1 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Auf Antrag ist es diesem Personenkreis möglich, ein VBB-Semesterticket entsprechend § 1 Absatz 1 bis 3 zu erwerben.

Neufassung der Sozialfonds-Satzung nach § 18 a Abs. 5 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)

Vom 15. Juni 2005

Hiermit wird der Wortlaut der Sozialfonds-Satzung in der Fassung vom 11. Juni 2002 (AMBl. TU 2002, S. 66) unter Berücksichtigung

- der Änderung vom 14. November 2002 (AMBl. TU 2003, S. 19)
- der Änderung vom 8. Juli 2004 (AMBl. TU 2004, S. 210)

bekannt gemacht.

Präambel

Ziel dieser Satzung ist es, Studierenden, die aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Semesterticket-Beitrag aufzubringen, von der Zahlung zu entlasten. Das Studierendenparlament kann es deshalb nur als vorläufige Lösung hinnehmen, dass Zuschüsse als Erstattung bereits geleisteter Beiträge gezahlt werden. Es beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Universität das Verfahren der Bewilligung so schnell wie möglich so zu verändern, dass begünstigte Studierende nur noch einen um den Zuschussbetrag verringerten Beitrag zahlen müssen.

§ 1 - Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG geleistet werden. Zu seiner Speisung wird ein Beitrag in Höhe von 1,4 vom Hundert des Semesterticket-Beitrages gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Semesterticket-Satzung erhoben. Dabei ist auf volle 10 Cent abzurunden. Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18 a Absatz 4 BerlHG. Nicht verbrauchte Mittel werden dem Fonds für das nächste Semester wieder zugeführt.

(2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Abs. 3 BerlHG (Semesterticket-Satzung) von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis beantragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen auf Grund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der Studierendenschaft im Fonds nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2 - Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im Sinne von Absatz 2 ihnen das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz 3 und 4 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen.

(2) Als besondere Härten gelten insbesondere

1. Die Anfertigung der Studienabschlussarbeit zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht, sofern sie länger als drei Monate dauert,
2. eine unentgeltliche oder gering vergütete berufspraktische Tätigkeit mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit sie in der Studienordnung vorgeschrieben ist und länger als drei Monate dauert,
3. für ausländische Studierende die Einschränkung der Arbeitserlaubnis,
4. die Zugehörigkeit zu den in § 30 SGB XII Abs. 1 bis 5 genannten Personengruppen,
5. ein Einkommen im Sinne von Absatz 4, das den Bedarf im Sinne von Absatz 3 zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht seit mehr als drei Monaten um mehr als 35 vom Hundert unterschreitet,
6. Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 250 € überschreiten,
7. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten.

(3) Als monatlicher Bedarf gelten für Studierende 345 €. Dazu treten hinzu:

1. Für jedes Kind des Auszubildenden, gegenüber dem der/die Studierende dem Grunde nach unterhaltsverpflichtet ist, ein Betrag gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII bezogen auf den Grundbetrag. Lebt das Kind nicht in seinem/ihren Haushalt, sind jedoch nur die tatsächlich geleisteten Aufwendungen anzusetzen.
2. Für alle weiteren Personen, gegenüber denen der/die Studierende unterhaltsverpflichtet ist, ein Betrag in Höhe von 80 vom Hundert des Grundbetrages, jedoch nur dann, wenn die genannte Person nicht in der Lage ist, diesen Bedarf aus eigenem Einkommen zu decken. Zu seinem/ihrer Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. Von ihm sind die in § 82 Abs. 2 SGB XII bezeichneten Beträge abzusetzen. Lebt die Person nicht in seinem/ihren Haushalt, sind jedoch nur die tatsächlich geleisteten Aufwendungen anzusetzen.
3. Für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die Kosten der Unterkunft, jedoch höchstens 250 €. Wird für eine weitere Person im Haushalt des/der Studierenden ein Bedarf nach Nr. 1 oder Nr. 2 anerkannt, erhöht sich dieser Betrag um weitere 150 €, für jede weitere um 100 €. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht ein Elternteil gleich.
4. Für Studierende, die die in § 30 SGB XII genannten Kriterien erfüllen, der dort genannte Mehrbedarf bezogen auf den Grundbetrag.
5. Beträge, die Studierende für ihre Krankenversicherung aufwenden, soweit sie
 - i. nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 des fünften Sozialgesetzbuches versichert sind,
 - ii. der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
 - iii. bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2 a und Abs. 2 b des fünften Sozialgesetzbuches genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen.

(4) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Von ihm sind abzusetzen:

1. die in § 82 Abs. 2 SGB XII bezeichneten Beträge, für den unter für den unter Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 genannten Personenkreis abweichend von § 82 Abs. 2 SGB XII allerdings nur die über den nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 ermittelten Bedarf hinaus gehenden Beiträge.
2. für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich einem Sechstel des Semesterticket-Beitrages, abgerundet auf ganze Euro.

(5) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 90 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 9 SGB XII findet hier entsprechende Anwendung.

§ 3 - Vergabekriterien

(1) Bei Studierenden, die besondere Härten gemäß § 2 Absatz 2 geltend machen können, erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf,
2. nach dem Zeitraum, für den die Härtegründe bestehen, die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 als vergleichbar anerkannt werden und
3. nach dem Umfang von Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 als vergleichbar anerkannt werden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 bemisst sich der Zeitraum im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 nach der zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht (Ende der Rückmeldefrist bzw. Zeitpunkt der Zulassung) bereits vergangenen Zeit seit Eintreten des Härtegrundes. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personengruppe bemisst sich der Zeitraum nach der Differenz des mit dem Aufenthaltstitel verknüpften maximalen Zeitraums, an dem Arbeit aufgenommen werden darf, und einem Jahr. Dabei ist die Möglichkeit, an neunzig Tagen arbeitserlaubnisfrei zu arbeiten, als fünf Monate zu bewerten. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 genannten Personengruppe ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 5 bemisst sich der Zeitraum danach, wie lange der Härtegrund zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht bereits anhält. Werden mehrere Härtegründe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 nachgewiesen, bemisst sich der Zeitraum vom Beginn des ersten bis zum Ende des letzten geltend gemachten Zeitraumes.

§ 4 - Bewertung der Kriterien

(1) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu bewerten, wird für je vollendete 17 €, die das Einkommen im Sinne von § 2 Absatz 4 unter dem Bedarf im Sinne von § 2 Absatz 3 liegt, für den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Punkt vergeben.

(2) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu bewerten, werden je nach Zeitraum zusätzlich folgende Punktzahlen vergeben:

mehr als 3 Monate	5 Punkte
mehr als 6 Monate	10 Punkte
unabsehbare Zeiträume	15 Punkte

(3) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu bewerten, wird für je vollendete 50 € der bewerteten Kosten ein weiterer Punkt vergeben.

§ 5 - Verteilung der Mittel

(1) Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurückmelden, für das Wintersemester höchstens 80 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 90 Prozent. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird ein Stichtag festgesetzt. Die auszusüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde. Nach dem Stichtag eingehende Beitragszahlungen können nachträglich für das laufende Semester ausgeschüttet werden.

(2) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jeden und jede Berechtigte/n gleich ist. Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen.

(3) Die übrig bleibenden Mittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlbetrag maßgeblich, der nach Absatz 2 an sich zurückmeldende Studierenden vergeben wurde. Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

§ 6 - Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Liegt ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach Wohngeldgesetz vor, so ist dieser beizufügen.

§ 7 - Antragsfristen

Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich zurückmelden, oder spätestens bis zwei Wochen nach der Zulassung zum Studium für Studierende, die sich immatrikulieren, vollständig beim Semesterticket-Büro eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn die/der Studierende kann nachweisen, dass er/sie die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 5 Absatz 3 sinngemäß.

§ 8 - Bewilligungszeitraum

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen der oder die Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

§ 9 - Antragsbearbeitung

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die

Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschüsse ab. Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) Das Ergebnis ist der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an den/die Studierende vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

(3) Falls der/dem Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an ihn oder sie auszuführen.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Satzung zur Bildung eines Wahlausschusses zur Wahl des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Berlin gemäß Gesetz über das Studentenwerk Berlin (Studentenwerksgesetz – StudWG)

Vom 18. Dezember 2004

Artikel I

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin bildet gem. § 4 Abs. 1 Studentenwerksgesetz (StudWG) vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 521) gemeinsam mit den Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen und den Studierendenschaften der weiteren Hochschulen im Land Berlin, die nach § 1 Abs. 1 und 2 StudWG Einrichtungen und Dienstleistungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen, einen gemeinsamen Wahlausschuss zur Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Zu diesem Zweck erlassen die beteiligten Studierendenschaften die folgende, gleichlautende Satzung: *)

Artikel II

§ 1 - Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise des gemeinsamen Wahlausschusses der Studierendenparlamente gemäß § 4 des Gesetzes über das Studentenwerk Berlin (Studentenwerksgesetz – StudWG) vom 18. Dezember 2004.

§ 2 - Bildung des Wahlausschusses und Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss wird gebildet durch die von den beteiligten Studierendenparlamenten direkt gewählten Mitglieder des Wahlausschusses. Jedes Studierendenparlament wählt zu diesem Zweck zwei Studierende, eine Frau und einen Mann. Es gilt die für Wahlen im Studierendenparlament gültige Wahlordnung. Es werden keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich, desgleichen die konstruktive Abwahl. Nach Ende der Amtsperiode bleiben die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses im Amt bis das jeweilige Studierendenparlament die beiden Mandate durch Wahl oder Wiederwahl besetzt.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 1. Juni 2005

(2) Die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt erstmals spätestens bis zum 31. Juni 2005. Sie hat künftig spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtsperiode der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studentenwerks und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu erfolgen.

(3) Zum Zeitpunkt der erstmaligen Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses gelten folgende Studierendenschaften im Sinne des Artikel I als beteiligt:

1. Freie Universität Berlin
2. Humboldt-Universität zu Berlin
3. Technische Universität Berlin
4. Universität der Künste
5. Hochschule für Musik „Hans Eisler“
6. Kunsthochschule Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung
7. Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“
8. Technische Fachhochschule Berlin
9. Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
10. Fachhochschule Wirtschaft Berlin
11. Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik „Alice Salomon“
12. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
13. Katholische Fachhochschule für Sozialarbeit Berlin

§ 3 - Aufgaben des Wahlausschuss, Wahl der Verwaltungsratsmitglieder

(1) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die sieben Mitglieder und sieben stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Berlin gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 StudWG. Dabei ist die Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2 StudWG zu berücksichtigen. Jede Studierendenschaft der Hochschulen im Land Berlin die nach § 1 Abs. 1 und 2 StudWG Einrichtungen und Dienstleistungen des Studentenwerks in Anspruch nimmt, soll entweder durch ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates in den Gremien des Studentenwerkes repräsentiert sein. Die Abwahl eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds ist möglich. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Wird während einer Amtsperiode ein oder mehrere Sitze im Verwaltungsrat oder ein oder mehrere Positionen als Stellvertreter oder Stellvertreterin vakant, ist durch den Wahlausschuss für den Rest der Amtsperiode des Verwaltungsrates nachzuwählen.

(3) Die zu besetzenden Plätze im Verwaltungsrat sowie die jeweiligen Stellvertreterpositionen sind einzeln zu wählen. Eine Verbindung der Wahlgänge für einen Verwaltungsratssitz und des dazugehörigen Stellvertreterpostens ist zulässig, sofern kein Mitglied des Wahlausschusses widerspricht.

(4) Die Wahlen finden geheim statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Wahlausschusses kann höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Plätze im Wahlgang zu besetzen sind. Stimmhäufung

ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(5) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidatinnen und Kandidaten abzuhalten.

§ 4 - Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Geschäftsordnung

(1) Der Wahlausschuss tagt öffentlich.

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist und zu seiner Sitzung schriftlich und mit mindestens einer Woche Frist eingeladen wurde. Ausschlaggebend für die Fristwahrung ist der Poststempel.

(3) Der Wahlausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Kenntnisnahme durch die beteiligten Studierendenschaften.

§ 5 - Konstituierung und Einberufung

Der Wahlausschuss konstituiert sich auf seiner ersten Sitzung. Er kann einberufen werden

- durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zum Zweck der Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Berlin nach § 4 Abs. 1 Punkt 2 StudWG,
- durch ein Mitglied des Wahlausschusses,
- durch eine Studierendenschaft, die Mitglieder in den Wahlausschuss entsendet.

Der einberufenden Instanz obliegt es, die Mitglieder des Wahlausschusses einzuladen und für einen Sitzungsraum zu sorgen.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft durch Beschluss der Studierendensparlamente der beteiligten Hochschulen und nachfolgender Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt, Amtlichen Mitteilungsblatt oder diese Funktion erfüllenden Publikationsorganen der beteiligten Hochschulen.

§ 7 - Kündigung, Außerkrafttreten

Diese Satzung kann durch Beschluss des Studierendenparlaments der Studierendenschaft jeder der beteiligten Hochschulen gekündigt werden.

Die Kündigung kann nur mit einer Frist von einem Jahr erfolgen und ist den Studierendenschaften der anderen in § 1 genannten Hochschulen innerhalb von zwei Wochen unter Nennung des Datums der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.

Nach Ablauf der Jahresfrist tritt die Satzung außer Kraft. Maßgeblich ist das Datum der Beschlussfassung.

